

*übrigen von 3000 gl gält den Zins haben".*

Am 20. November 1630 habe sie jedoch *"von Ruhmen und des besten wegen"* ihre bisherige Wohnung aufgegeben und mit ihren drei Kindern im Beisein von Stadtschreiber [Beat Jakob] Knopfli und Christoph Brandenburg folgendes vereinbart: Heinrich I. [Zurlauben] müsse ihr jährlich 125 Gl. und 6 Eimer Wein, Beat II. 100 Gl. und Elisabeth 25 Gl. verabfolgen. Diese Vereinbarung sei von allen drei Geschwistern unterzeichnet worden.

1) *Dieser gelangte darnach in den Besitz Heinrichs I.*

AH 36, 74 - Blatt 74<sup>V</sup> leer

[ca. 1630]

A

ERKLAERUNG DER GESANDTEN VON ZUERICH UND [NEUGL.] GLARUS BEZUEGLICH DER GLAUBENSSTREITIGKEITEN, INSBESONDERE IM THURGAU

Nachdem die Gesandten der unparteiischen Orte [BE,BS,SH,FR,SO?] ihnen, den Gesandten von Zürich und [neugl.] Glarus, die schriftliche Erklärung der [im Thurgau] mitreg. [kath.] Orte übermittelt, hätten sie, die Gesandten, zur Antwort gegeben, bei ihrer schon früher abgegebenen Verlautbarung bleiben zu wollen. Auf jeden Fall sei man der Ansicht, dass man bezüglich der strittigen Punkte weder den Brief von 1533 noch den Abschied von Locarno anführen könne. Falls nötig, sei man aber gerne bereit, die Argumente Zürichs und [neugl.] Glarus' nochmals darzulegen.

*"Belangendt aber Jr der Mitregierenden [V kath.] orthen aigne beschwerden, wüssent wir wegen der dreyen ersten und des fünfften Articuls von keinen solchen newerungen, oder dass man der Underthanen sich also annemen, und die Stimen Widersprechen oder Jemandten mit Arresten belegen Thüe, wessentwegen unnsere H. und ob. mit fueg könent beschuldiget werden, angesehen Keines deren dingen nit beschicht, dan us ursachen deren man vill lieber überhebt, Und dardurch man mit grosser Ungelegenheit und Costen hierzue Unumbgenglich benötiget wirt."*

Was den vierten Artikel betreffe, so sei ihnen von Eingriffen ihrerseits in ehegerichtliche Händel, in Vogteiangelegenheiten *"und*

*anderen Gewaltsmitteln*" nichts bekannt. Wohl aber hätten sich Zürich und neugl. Glarus über derartige Uebergriffe der mitreg. [kath.] Orte nicht nur im Thurgau, sondern auch in andern gemein- eidg. Vogteien zu beklagen. Was die vorgeschlagene Teilung des Thurgaus anbelange, so möchten sie festhalten, dass sie an nichts anderem *"als [an] einer dem Landtsfriden [von 1531] gemessen reciprocier- lichen fridtsamen Mitregierung"* teilhaftig zu sein wünschten, weshalb man auf diesen Punkt nicht weiter einzugehen brauche. Man bitte daher die unparteiischen Orte, den [kath.] Ständen dieses Vorha- ben auszureden.

---

Kopie:  
AH 36, 75 - Blatt 75<sup>V</sup> leer

38

1630 [Dezember 4.] November 24.

B

SCHREIBEN VON BUERGERMEISTER UND RAT VON ZUERICH AN DIE V KATH.  
ORTE

---

Obwohl man an der jüngst in Frauenfeld abgehaltenen Konferenz laut dem dort ausgearbeiteten Abschied und den mündlichen Aussa- gen ihrer Tagsatzungsgesandten [Heinrich Bräm, Salomon Hirzel und Hans Georg Grebel] beschlossen habe, es [bezüglich der Glau- bensstreitigkeiten im Thurgau und im Rheintal] bis zur nächsten Tagsatzung [1631 in Baden?] beim satus quo bewenden zu lassen, müsse man nun leider vernehmen, dass sie, [die im Thurgau und im Rheintal mitregierenden] kath. Orte, *"ungeachtett die sachen Zu Ordenlichem Rechten nit gesetzt worden, mitt eben ernsthaftten erkantnussen und usspruch fürgefahren, und also unsere Religionsgnossen im Turgöw und Ryn- tal, ihren alten sid uffgerichtten Landtsfriden [von 1531] hergebrachten Posses und üebung so wol der erwellung der Predicanten im Ryntal, als auch der Con- sistorialischen sachen halber in ... gmeinen Herschafften ... ohne gnugsamme verhör ... uff berüerter allein Zuo gütlicher hinleg: und verglychung ange- sechnen Conferenz ihrestheils ... endtsetzt habend, und ohne underscheid das, so die ansprechigen Praelaten [der Abt von St. Gallen, Pius Reher, und der Bi- schof von Konstanz, Johannes VI von Waldburg-Wolfegg,], Zu Nachteil ... unse- rer ... glaubensgnossen und anderer der unseren ... begert, gemeinlich guott geheissen, ia teils sachen mehrers weder sy vor iemalen ... ansprechen mögend"*,